

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 697. Ausgabe

Dienstag, 4. Juni 2019

Nummer 12 – Woche 23

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt	Seite
– Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2019	2-3
– Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2019	4

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Haushaltssatzung
der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	47.143.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	46.364.100 €
außerordentlichen Erträge auf	445.700 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	179.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	55.385.600 €
Auszahlungen auf	55.385.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.463.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.020.200 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.456.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.100.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.465.500 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.264.900 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

9.238.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.001 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

25.001 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 €

festgesetzt.

§ 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- * zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- * Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 04.06.2019

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2019 - Drucksachenummer B-6432/2019 – sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 74 BbgKVerf. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht – hat mit Bescheid vom 29.05.2019, AZ 15 31 03.15.1/19 die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Luckenwalde genehmigt.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist zu folgenden Zeiten gegeben:

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

im Rathaus Markt 10, in der Kämmerei, Raum 116.

Luckenwalde, 04.06.2019

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.